

2. Geschäftsordnungen für den Vorstand zu erlassen und abzuändern, in allen Angelegenheiten der Geschäftsführung und der Vertretung der Gesellschaft den Vorstand sowie den einzelnen Mitgliedern desselben Anweisungen zu erteilen, welche als verbindlich zu befolgen sind.
3. Die Bestellung von Vorstandsmitgliedern, sei es vorläufig, sei es endgültig, zu widerrufen und die Entziehung erteilter Prokuren und sonstiger Vollmachten anzuordnen.
4. Grundsätze für die Anstellung und Entlassung von Beamten und Arbeitern festzusetzen und insbesondere Dienstverträge, welche eine längere Dauer als ein Jahr oder Bezüge von mehr als 3000 Mark jährlich oder Gewinnanteile vorsehen, zu genehmigen, auch sonst die Gewährung von Gewinnanteilen, sowie von Gratifikationen an Beamte und Arbeiter zu genehmigen.
5. Die Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, die Aufnahme von Hypotheken auf Immobilien, sowie Miet- und Pachtverträge über solche auf mehr als dreijährige Dauer zu genehmigen.
6. Die Betriebspläne des Vorstandes sowie alle Neubauten und sonstigen Neuanlagen, bei denen der Voranschlag 10000 Mark übersteigt, zu genehmigen.
7. Die Anlegung verfügbarer Gelder und die Inanspruchnahme von Bankkrediten zu genehmigen.
8. Die Ausgabe von Teilschuldverschreibungen und deren Bedingungen, auch die Sicherstellung derselben durch Hypothek auf die unbeweglichen Vermögensstücke der Gesellschaft und in jeder andern Weise zu genehmigen.
9. Darüber zu bestimmen, ob der Reservefonds und ähnliche Rücklagen im Geschäftsbetrieb mit zu verwenden oder ob und wie dieselben in besonderen Werten anzulegen seien.